

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Steinburg

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Öffentlichkeit |
|--------------------|---------------|----------------|
| Finanzausschuss | 29.09.2020 | öffentlich |
| Gemeindevertretung | 26.10.2020 | öffentlich |
| | | |

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Zuständige Abteilung | Auskunft erteilt: |
| Steueramt | Frau Schmidt |

TOP 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinde wird empfohlen der vorliegenden 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer zuzustimmen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat darüber informiert, dass das Verwaltungsgericht Schleswig eine Hundesteuersatzung wegen einer fehlenden wirksamen Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld für unwirksam erklärt hat.

Die Formulierung in der Satzung, dass die Steuerschuld mit dem Kalendermonat beginnt, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, verstößt nach Ansicht des Gerichtes gegen höherrangiges Recht. So muss ein Hundehalter für einen ganzen Monat Steuern zahlen, obwohl er beispielsweise das Tier erst zum 15. eines Monats aufgenommen hat. Das Gericht sieht hier eine unzulässige Verlagerung der Steuerpflicht.

Der SHGT hat daher empfohlen, die Satzung in den Gemeinden zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bei einer Prüfung wurde festgestellt, dass die Regelungen der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinburg nicht den Kriterien des Urteils entsprechen.

2.) Lösungsmöglichkeit

Damit bei zukünftigen Rechtsstreitigkeiten die Hundesteuersatzungen nicht wegen eines Verstoßes gegen § 11 Abs.1 Satz 2 KAG i.V. mit § 38 AO für unwirksam erklärt werden, ist eine 1. Änderungssatzung mit rechtskonformen Regelungen zu erlassen.

Dabei soll die Pflicht zur Hundesteuer mit dem 1. Tag des auf die Anschaffung folgenden Kalendermonates beginnen. Ebenso soll die Hundesteuerpflicht mit Ablauf des Kalendervormonates enden, im dem die Hundehaltung beendet wird.

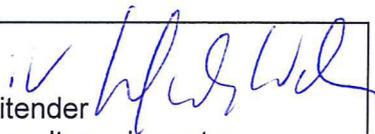
In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung vom 17.12.2018 wurde die Steuerpflicht quartalsmäßig festgesetzt. Damit nicht auf Steuereinnahmen verzichtet wird, sollte hier zukünftig eine monatliche Steuerpflicht greifen.

Zum Stichtag 30.06.2020 sind für die Gemeinde 222 Hunde steuerpflichtig angemeldet mit einem Hundesteueraufkommen in Höhe von 22.676,00 €.

| | Anzahl | |
|-----------------------|------------|--------------------|
| Halter mit einem Hund | 173 | 15.570,00 € |
| Halter mit 2 Hunden | 21 | 4.410,00 € |
| Halter mit 3 Hunden | 2 | 660,00 € |
| Halter mit 4 Hunden | 2 | 900,00 € |
| Hundesteuer ermäßigt | 8 | 375,00 € |
| Zwingerhunde | 16 | 761,00 € |
| | 222 | 22.676,00 € |

Amt Bad Oldesloe-Land
 Im Auftrag
 Birgit Schmidt

Bad Oldesloe, den 21.09.2020

| | | |
|---|---------------------|--|
| Einvernehmen Bürgermeister/in (§ 3 I AO) | Abteilungsleiter/in |  Leitender Verwaltungsbeamter |
|---|---------------------|--|

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeverordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervormonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Artikel II

In § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

Artikel III

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel IV

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Steinburg, den

(Siegel)

Gemeinde Steinburg

Wolfgang Meyer
- Der Bürgermeister-